



Von Woche zu Woche schleppt sich der Prozeß um den Brandanschlag auf das Flüchtlingsheim an der Lübecker Häfenstraße weiter. Immer zahlreicher werden die Bestätigungen, daß die Theorie der Staatsanwaltschaft von der Brandlegung im ersten Stock durch einen Hausbewohner nicht stimmen kann. Je mehr ehemalige HausbewohnerInnen vernommen werden, desto mehr „Merkwürdigkeiten“ aus den Ermittlungen werden bekannt. Diese setzen sich auch bis in den Gerichtssaal fort, wenn die Staatsanwälte nach „Männerbekanntschaften“ fragen und immer wieder versuchen, die Flüchtlinge als unglaubwürdig hinzustellen.

Was diese Farce mit Safwan zu tun hat, kann schon lange keiner mehr beantworten. Doch Woche für Woche geht es weiter. Während die tatsächlichen Täter weiter unbehelligt bleiben und die Opfer um ihren Aufenthalt bangen müssen.

- Schluß mit den rassistischen Ermittlungen!
- Freispruch für Safwan!
- Die verdächtigen Nazis vor Gericht!
- Bleiberecht für alle Flüchtlinge!

Keine Flammen im 1. Stock

30. Prozeßtag: Montag, der 13.1.97

PROZESS
FINALE

Der 30. Prozeßtag begann mit ca. halbstündiger Verspätung, zudem war Rechtsanwältin Heinecke, eine der zwei Verteidigerinnen von Safwan, wegen Krankheit nicht anwesend.

Das Braten von Fischen am frühen Morgen (?)

Es wurde mit der Vernehmung von Frau Agonglovi, einer ehemaligen Bewohnerin des Flüchtlingsheims an der Häfenstraße, fortgefahren. Sie war bereits am 29. Prozeßtag ausführlich befragt worden, so daß die Vernehmung nur noch ca. 30 Minuten dauerte und im wesentlichen nichts Neues zu Tage förderte. Außer der Tatsache vielleicht, daß Staatsanwalt Böckenhauer an diesem Tag das Tatmotiv in einem angeblichen Streit über „das Braten von Fischen schon am frühen Morgen“ suchte. Wirklich absurd! Auf diese Art und Weise sollen Sachverhalte aufgeklärt werden? Nein, darum geht es der Staatsanwaltschaft ganz offensichtlich nicht. Darauf verwiesen sowohl die Verteidigung, als auch die NebenklagevertreterInnen Ehrhardt und Wagner, die nach der Vernehmung von Frau Agonglovi Erklärungen abgaben, in denen sie das Eindringen in die Privatsphäre der Zeugin seitens der Staatsanwaltschaft auf das Schärffste kritisierten. (siehe Dokumentation)

Feuer am Vorbau und ein offenes Fenster

Nach einer halbstündigen Pause betrat die 36jährige, aus Zaire stammende Frau Katuta den Zeugenstand. Sie berichtete, wie sie und ihre Familie sich in der Brandnacht vor den Flammen in Sicherheit gebracht hatten und wie sie mit ansehen mußten, daß die Kinder

der Familie Makodila am geschlossenen Fenster um Hilfe riefen und schließlich nicht mehr gerettet werden konnten. Auf Nachfrage des vorsitzenden Richters Wilcken erklärte Frau Katuta, daß sie auf dem Weg zur Telefonzelle am hölzernen Vorbau des Flüchtlingsheims vorbeigekommen war und dort sehr viel Feuer gesehen hatte.

Nach der Mittagspause folgte die Befragung seitens der Staatsanwaltschaft. Bei dieser wurde wiederum deutlich, daß auch bei Frau Katuta die polizeilichen Vernehmungen, die nach dem Brand durchgeführt worden waren, unter abenteuerlichen Bedingungen stattgefunden hatten. So war zumeist kein vereidigter Dolmetscher zugegen, auch waren Vernehmungsprotokolle teilweise nicht unterschrieben. Daß auf diese Art und Weise große Verständigungsschwierigkeiten auftreten mußten, bzw. aus solchen Vernehmungen konstruierte Vorhaltungen der Staatsanwaltschaft vom Gericht nicht zugelassen wurden, ist die logische Konsequenz.

Hinzukommt bei Frau Katuta, daß sie erst seit drei Monaten ein Hörgerät besitzt, was die Kommunikation bei der polizeilichen Vernehmung zusätzlich erschwert haben dürfte. Die Finanzierung ihres Hörgerätes war ihr im übrigen mit der absurden Begründung verwehrt worden, sie habe ihre Hörprobleme bereits gehabt, als sie in Zaire lebte.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung bestätigte Frau Katuta ebenfalls, daß es im hölzernen Vorbau des Flüchtlingsheims ein Fenster gab, was nicht verschließbar und leicht zu öffnen war. Das wußte sie ganz genau, hatte sie doch des öfteren den Schmutz, der beim Putzen der Treppe angefallen war, eben aus diesem Fenster hinausgeworfen. Das heißt, es war auch für Brandstifter von außen möglich, ins Haus zu gelangen, bzw. dort eine brennbare Flüssigkeit zu vergießen.

Nr. 13
17.1. 1997

Lübecker Bündnis
gegen Rassismus
Willy-Brandt-Allee 9
23554 Lübeck
Tel. 0451 - 70 20 748
Vi.S.d.P.: C. Kleine

31. Prozeßtag

Mittwoch, der 15. Januar 97

Die Erklärungen der NebenklagevertreterInnen Ehrhardt und Wagner sowie der Verteidigung vom Prozeßtag zuvor wollte die Staatsanwaltschaft wohl nicht auf sich sitzen lassen. Böckenhauer verlas gleich zu Beginn eine Erklärung, in der er die Zeugin Marie Agonglovi rundheraus für unglaubwürdig erklärte. Ihre Schilderung, daß sie im 1. Stock direkt neben ihrer Tür keine Flammen gesehen hätte, stünde in Widerspruch zu den polizeilichen Vernehmungen. Die Zeugin habe den Angeklagten lediglich entlasten wollen. Das „Herumstochern in höchstpersönlichen Angelegenheiten“ (wie es die Verteidigung genannt hatte) hätte sehr wohl Sachzusammenhang gehabt.

Gustave Soussou: Keine Flammen im 1. Stock

Den dann folgenden Zeugen muß die Staatsanwaltschaft wohl auch für unglaubwürdig erklären: Denn auch Gustave Soussou, der mit dem 14jährigen Ray und dem unter mysteriösen Umständen im Vorbau ums Leben gekommenen Sylvio Ammousou in einem Zimmer des 1. Stockwerks geschlafen hatte, bemerkte keinerlei Flammen auf dem Flur. Hier aber soll nach der Theorie der Staatsanwaltschaft der Brand begonnen haben.

Sylvio habe ihn geweckt: „Feuer! Feuer!“ Er sei aufgesprungen und sofort auf den Flur gelaufen. Hier sei es sehr dunkel gewesen. Keinerlei Flammen, nur „wenig Rauch“. So dunkel, daß Gustave statt ins

Treppenhaus zu gelangen, die Tür zur Dusche öffnete und sich nur tastend wieder hinaus bewegte. Dann sei er in das Zimmer von Kate, das direkt an der Ecke Hafenstraße/Konstinstraße gelegen ist, gelangt. Hier sei es durch Licht von draußen etwas heller gewesen. Er half mit, die zwei Kinder von Kate zu retten. Dabei sprang er zunächst aus dem Fenster auf das Dach des Vorbaus und dann auf die Straße. Dabei zog er sich Verletzungen am Fuß und im Gesicht zu.

Die Staatsanwaltschaft sucht nach Widersprüchen

Immer wieder fragten die Staatsanwälte, warum er denn nicht über die Treppe geflohen sei, wenn er doch gar keine Flammen gesehen habe. Die Antwort, er sei in Panik gewesen, eigentlich „gar nicht ich selbst“, scheint sie nicht überzeugen zu können. Dabei hatte Dr. Böckenhauer große Schwierigkeiten, Fragen zu formulieren, die den Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechen. Immer wieder will er aus Protokollen Vorhaltungen machen, die ohne gültige Rechtsbelehrung und ohne Dolmetscher zustande gekommen sind. Als Richter Wilcken ihm unter die Arme greifen will, reagiert er gereizt und nervös. Schließlich ist er so durcheinander, daß er zunächst abbricht und seinen Junior Bieler weiterfragen läßt. Der versucht, für seinen Kollegen in die Bresche zu springen: „Was Staatsanwalt Böckenhauer meinte, war ...“

Lübecker Bündnis gegen Rassismus:

PODIUMSDISKUSSION

„Wie kann das Bleiberecht gesichert werden?“

u.a. mit:

Mamadou Diouck

(Mitorganisator der Kirchenbesetzungen in Paris)

Wolfgang Främke

(Nordelbischer Arbeitskreis „Asyl in der Kirche“)

Sa, 25.1.1997

20 Uhr

Großer Börsensaal, Rathaus

Familienvater? Streit mit Safwan?

Die Verteidigung befragt Gustave nach seiner polizeilichen Vernehmung am 19. Januar, noch im Krankenhaus. Zunächst wußte Gustave gar nicht, ob es dort eine Vernehmung gegeben hat: „Wenn die Polizisten sich als solche vorgestellt hätten ...“ Ob sie ihn dort gefragt hätten, ob er Familienvater sei - Nein. Ob er von einem Streit mit Safwan berichtet habe - Nein. Hintergrund der Fragen: Am darauf folgenden Tag beantragte Staatsanwalt Böckenhauer den Haftbefehl gegen Safwan. Begründung: der „Familienvater“, an dessen Tür Benzin gekippt worden sei, wäre Gustave Soussou. Safwan hätte mit ihm Streit gehabt. Eine Behauptung, die so offensichtlich unwahr ist, daß sie auch von den Staatsanwälten nicht mehr aufrechterhalten wird. Dennoch reichte diese Begründung für den Haftbefehl gegen Safwan aus.

Kommentar von Gabriele Heinecke zum Schluß ihrer Befragung von Gustave: „Alle weiteren Fragen habe ich an Staatsanwalt Böckenhauer.“

Tumult um Haag

Wütenden Protest von anwesenden Flüchtlingen gibt es, als Rechtsanwalt Haag (einer der Vertreter der Familie El Omari) tendenziös formulierte Fragen stellt. Ray habe etwas anderes gesagt als Gustave, ob Ray denn die Unwahrheit sagen würde? Haag muß mehrfach umformulieren (und erweist sich dabei nicht gerade als juristisches Genie). Richter Wilcken hat große Mühe, die erhitzten Gemüter wieder zu beruhigen.

Wie starb Sylvio?

Das größte Fragezeichen nach Gustaves Aussage sind die Todesumstände von Sylvio Ammousou. Seine Leiche war stark verkohlt im Vorbau gefunden worden - in seiner Lunge fand sich kein Ruß. Doch Gustave will ihn im verrauchten Flur gesehen haben - sogar mit ihm gesprochen haben. Eine Verwechslung?

Bestellt das PROZESSINFO !

Das PROZESSINFO wird noch mindestens bis zur Nr. 18 - wahrscheinlich weit darüber hinaus - erscheinen.

Abonnieren lohnt sich also!

Für Initiativen und WeiterverteilerInnen:

10 Ex. - DM 5,- • 25 Ex. - DM 10,- • 50 Ex. - DM 15,- • 100 Ex. - DM 20,-
(Preis jeweils pro Ausgabe) Am besten und schnellsten gegen Vorkasse. Auch die ersten Ausgaben sind noch erhältlich! (Scheck beilegen oder auf's Spendenkonto überweisen)

Spendet !

Antirassistische Öffentlichkeitsarbeit kostet Geld. Wöchentlich geben wir zur Zeit zwischen 800,- und 1000,- DM aus.

Spendenkonto:

Kto. 566406-201 • Postbank HH • BLZ 200 100 20 • Kto.-Inhaber: C. Kleine

Werdet aktiv!

Z.B. im Lübecker Bündnis gegen Rassismus, offenes Treffen jeden

Mittwoch, 20 Uhr, Willy-Brandt-Allee 9

(Kontakte zu Gruppen in anderen Städten auf Anfrage)

Lübecker Bündnis gegen Rassismus • Willy-Brandt-Allee 9
23554 Lübeck • Tel. 0451 - 70 20 748

Erklärung der Verteidigung vom 13.1.1997

zur Vernehmung von Marie Agonglovi durch die Staatsanwaltschaft:

„Jede Form der Andersartigkeit wird zum Verdacht“

In der Strafsache gegen Herrn Safwan Eid

wird zur Vernehmung der Zeugin Frau Agonglovi namens der Verteidigung folgende Erklärung gem. § 257 StPO abgegeben:

Trotz der Bemühungen der Staatsanwaltschaft, die Glaubwürdigkeit der

Zeugin Agonglovi in Zweifel zu ziehen, ist festzuhalten:

Wie schon im Rahmen ihrer zahlreichen Befragungen und Vernehmungen im Ermittlungsverfahren hat die Zeugin auch in der Hauptverhandlung bestätigt, daß es dort, wo die Staatsanwaltschaft den Brandausbruchsort haben möchte, um die Aussage des Zeugen Leonhardt zu stützen, kein Feuer gegeben hat. Die Zeugin hat in aller Deutlichkeit erklärt, daß es in unmittelbarer Nähe ihrer Zimmertür nicht gebrannt hat und sie dort weder Feuer noch Feuerschein wahrgenommen hat.

Feuer oder Feuerschein hat die Zeugin am Ende des Flurs im I. OG wahrgenommen, und zwar dort, wo der Flur breiter ist, d.h. in unmittelbarer Nähe zum Treppenhaus. Die Zeugin hat ihre Wahrnehmungen noch dahingehend präzisiert, daß sie nicht sagen kann, ob sie Feuer oder Feuerschein durch die Flurfensterscheibe oder im Flur wahrgenommen hat.

Die Tatsache, daß die Zeugin ihre Brille nicht trug, als sie, wie sie beschrieb, ihren Kopf aus ihrer Zimmertür steckte, ändert nichts. Denn die Zeugin ist kurzsichtig. Hätte es links oder rechts oder gegenüber ihrer Zimmertür, also in ihrer unmittelbaren Nähe, ein Feuer gegeben, so hätte die Zeugin dies auf jeden Fall, wie sie bestätigt hat, wahrnehmen müssen.

Soweit zu den Bekundungen der Zeugin. Einer Kommentierung bedarf jedoch noch die Vernehmung der Zeugin durch die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft. In der bisher durchgeführten Beweisaufnahme war es richterliche Praxis, von der gesetzlichen Möglichkeit der Zurückweisung von

Fragen nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Verteidigung hält

dies für richtig, ist doch das Fragerecht ein elementares Recht zur Realisierung der Teilhabe an der gerichtlichen Beweiserhebung.

Die Verteidigung tritt nicht nur in diesem Verfahren, sondern grundsätzlich dafür ein, daß Fragerecht nicht zu beschneiden, d.h. alle Fragen, die auch nur im weitesten Sinn zur Sache gehören, für zulässig zu erachten. Dazu gehören selbstverständlich auch Fragen, die sich auf die Glaubwürdigkeit beziehen.

Gleichwohl sollte es, ungeachtet der Regelung des § 68 a StPO, Grenzen geben, die aus Respekt vor der Persönlichkeit der Zeugin oder des Zeugen nicht ohne Not überschritten werden. Wo diese Grenzen gezogen werden, mag im Einzelfall unterschiedlich beurteilt werden, je nach Interessenlage und Rolle des jeweiligen Verfahrensbeteiligten.

Was allerdings die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft mit der Zeugin Agonglovi gemacht haben, hat vielleicht nicht die von der StPO zu Recht weit gezogenen Grenzen des Fragerechts überschritten, wohl aber die des Anstands.

Um aufzuklären, ob unser Mandant Safwan Eid das Feuer gelegt hat, bedarf

es wohl kaum der Aufklärung, ob die Kinder von Frau Agonglovi von einem oder zwei oder drei verschiedenen Vätern abstammen. Auch erschließt sich der Verteidigung nicht, von welcher Relevanz es sein soll, ob eine andere Zeugin wechselnd Besuch von Männern hatte oder nicht und daneben oder davor oder danach einen festen Freund. Solche Fragen wären vielleicht nachvollziehbar, wenn es der Staatsanwaltschaft darum ginge, mögliche Tatverdächtige zu finden. Darum ging und geht es ihr aber nicht, dies ist hinreichend bewiesen, Stichwort Grevesmühlen.

Welchen Zweck also verfolgt die Staatsanwaltschaft, wenn sie in höchstpersönliche die Sphäre von Zeuginnen eindringt? Das Interesse an Sachaufklärung kann es nicht sein, denn zur Sachaufklärung sind derartige Fragen nicht dienlich. Die Glaubwürdigkeit von Zeugen, auch von denen weiblichen Geschlechts, läßt sich sicher anhand anderer, weniger persönlichkeitsbeinträchtigender Fragen, aufklären und überprüfen. Es geht also um etwas Anderes.

Ein Blick in die Ermittlungsakten und dort in die Vernehmungsmethodik,

derer sich die Mitglieder der Soko gegenüber den Hausbewohnern befleißigt haben, gibt Aufschluß: Hat man für Grevesmühlen jederzeit ein Argument parat, um bestehenden Verdacht zu entkräften, so ist es bei den Hausbewohnern exakt umgekehrt: Bei ihnen wird jedes nicht sofort verständliche Detail, jede Form der Andersartigkeit, jeder Hinweis auf eine mögliche Regelverletzung zum Verdacht.

Haben Sie Ihren Sohn geschlagen? Hat Safwan Eid Ihnen ein Auto verkaufen wollen? Hat Makodila den Autokauf vermittelt? Mit welchem Bruder ist Ray eingereist?

Die Sitzungsvertreter der Staatsanwalt-

schaft haben mit ihrer Art der Vernehmung fortgesetzt, was sich wie ein roter Faden durch die Ermittlungsakten zieht: Nur unzureichend bemüht um ein Minimum an Kenntnissen über die Lebensverhältnisse in der BRD lebender Flüchtlinge, wird herumgestochert und gesucht, nach Untypischem, nach Abweichendem, nach - für dieses Verfahren irrelevanten - Regelverletzungen, nach all solchen Indizien, die es erlauben können, schlußendlich zu sagen: Zuzutrauen ist es ihnen aber doch.

Welche Anhaltspunkte haben Sie dafür, daß es Nazis waren?

Diese von StA Bieler in Anknüpfung an eine entsprechende Aussage der Zeugin Agonglovi im Ermittlungsverfahren gestellte Frage, offenbart besser als alles andere die Intentionen der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren: Aus dem Zusammenhang war offenkundig, daß die Zeugin ihre Überzeugung, ihre Meinung zum Ausdruck gebracht hat, als sie erklärt hatte, das seien die Nazis gewesen gegen die Asylbewerber. Sie hatte unmittelbar vorher gesagt, sie habe keine Feinde, der Anschlag habe sich nicht gegen sie (gemeint war sie persönlich) gerichtet, man solle aufhören, im Kreis der Hausbewohner den Täter zu finden.

Welche Antwort hat StA Bieler erwartet? Daß die Zeugin sagen würde, sie habe Nazis bei der Tatausführung gesehen? Wohl kaum. Nach allem, was die Zeugin bis dahin im Ermittlungsverfahren bekundet hatte, war klar, daß sie im streng juristischen Sinn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine solche Aussage hatte. Was hat Herr Bieler erwartet? Daß die Zeugin ihre Überzeugung aufgeben und sagen würde, es seien doch nicht die Nazis gewesen? Oder will die Staatsanwaltschaft aus der Tatsache, daß die Zeugin ihre Überzeugung bestätigt hat, ohne tatsächliche Anhaltspunkte benennen zu können, auf ihre Unglaubwürdigkeit schließen, nach der bisher nicht geschriebenen Beweiswürdigungsregel: Wer glaubt, der Brandanschlag am 18.1.1996 in Lübeck sei von Rechten ausgeführt worden, ist unglaubwürdig. Wer glaubt, es könne Safwan Eid oder wahlweise ein anderer Hausbewohner gewesen sein, ist glaubwürdig?

Man wird nach dieser Befragung der Zeugin Agonglovi durch die StA auf die Beweiswürdigung der StA gespannt sein dürfen.

